

# Institutionelles Schutzkonzept (ISK)

der Katholischen jungen Gemeinde (KjG)

Diözesanverband Essen



**Präventi  n**

**im KjG Diözesanverband Essen**

## Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Risikoanalyse.....	4
3. Persönliche Eignung .....	5
3.1 Erweitertes Führungszeugnis (eFZ) .....	5
3.2 Selbstauskunftserklärung .....	6
4. Verhaltenskodex.....	6
5. Aus- und Fortbildungen.....	9
6. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen .....	10
7. Qualitätsmanagement .....	11
8. Beschwerdewege/ Meldewege.....	11
8.1 Allgemeine Handlungsempfehlungen:.....	13
8.2 Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt in der eigenen Institution.....	14
8.3....Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt im sozialen Nahfeld des*der Minderjährigen .....	15
8.4 Handlungsleitfaden bei Übergriffen unter Minderjährigen .....	16
8.5 Verfahrensordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch durch Kleriker.....	17
Anlage 1: <b>Dokumentation von Missbrauchsmeldungen</b> .....	19
Anlage 2: <b>Dokumentation des EFZ</b> .....	23
Anlage 3: <b>Aufforderung EFZ für Bürgeramt</b> .....	24
Anlage 4: <b>Infozettel zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen in der KJG</b> .....	25
Anlage 5: <b>Prüfraster</b> .....	26
Anlage 6: <b>Auflistung der Straftatbestände entsprechend SGB VIII §72a</b> .....	29

*Die verpflichtenden Inhalte der §§4-10 der Präventionsordnung des Bistums Essen sind mit in das ISK aufgenommen.*

## 1. Einleitung

Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ ist im Diözesanverband der KJG Essen schon seit Jahren präsent und im Bildungskonzept fest verankert. Doch die Erstellung des institutionellen Schutzkonzeptes wurde nochmals zum Anlass genommen, um die Strukturen und den Verband auf das Thema Prävention intensiver zu reflektieren. So sind nach der Risikoanalyse und der Erstellung des Konzeptes einige Veränderungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vorgenommen worden. Und so schließen wir uns dem Motto der NRW Bistümer an: „Augen auf! hinsehen und schützen“

Durch institutionelle Maßnahmen, wie sie in diesem ISK beschrieben sind entsteht ein respektvolles Miteinander. In dieser Kultur der Achtsamkeit werden Grenzverletzungen wahrgenommen und geahndet und die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere jener die hilfs- und schutzbedürftig sind, geachtet und gefördert.

Dieses ISK gilt für den KJG Diözesanverband Essen. Damit sind vor allem die Mitglieder der Diözesanleitung (DL), des Diözesanausschusses (DA), die hauptamtlichen Mitarbeiter\*<sup>1</sup>innen der Diözesanstelle sowie das Schulungsteam und die Arbeitskreise des Diözesanverbandes gemeint und schließt alle diese Aktivitäten, auch mit unterschiedlichen räumlichen und zeitlichen Situationen, ein, wie z.B.:

-  Aktionen des Diözesanverbandes  
(z.B. Beachvolleyball-Cup, Thomas-Morus-Tag, ...)
-  Kursarbeit
-  Diözesankonferenz
-  Kinderwochenende
-  Arbeit vor Ort (z.B. in Leitungsrunden, bei Sitzungen, Klausurtagen oder Planungswochenenden, ...)
-  Arbeit mit ....
-  ...

Das Institutionelle Schutzkonzept soll für alle Veranstaltungen der KJG genutzt werden. Bei der Planung und Durchführung von Aktionen/Veranstaltungen muss das ISK berücksichtigt werden. Zu einem entsprechenden Zeitpunkt muss die Veranstaltung/die Aktion in Hinsicht auf das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt geprüft werden, sodass die Vorkehrungen auch dem Konzept entsprechen.

Ziel ist es, dauerhaft ein hohes Schutzniveau für Kinder und Jugendliche auf Diözesanebene sicherzustellen und dauerhafte Präsenz des Themas bei jedem Einzelnen zu bewirken.

Die KJG-Gruppen in den Ortsverbänden sind eigene Rechtsträger und sind daher verpflichtet ihr eigenes ISK zu haben bzw. sich dem ISK der Pfarrei anzuschließen. Zudem haben die einzelnen Ortsverbände sehr unterschiedliche räumliche und zeitliche Möglichkeiten und sind in ihrer Verbandstätigkeit mit anderen Gegebenheiten und Situationen konfrontiert, die andere Risikofaktoren mit sich bringen können. Der Diözesanverband unterstützt sie bei der Erstel-

---

<sup>1</sup> Mit dem „Gender Gap“ in Form eines Sternchens\* möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und ihnen gerecht werden. Zugrunde liegt ein [Beschluss des KJG Bundesrats aus dem Jahr 2014](#)

lung ihres eigenen Schutzkonzeptes, dass auf die individuellen Besonderheiten des Ortsverbandes angepasst.

## 2. Risikoanalyse

Eine Grundlage für das Schutzkonzept des KjG Diözesanverbandes ist die Risikoanalyse. Befragt wurden im August und September 2016 der Diözesanausschuss, die Diözesanstelle sowie das Schulungsteam.

- Generell konnte ein Unterschied bei den Antworten zwischen dem Schulungsteam und dem Diözesanausschuss sowie der –stelle festgestellt werden. Dem Schulungsteam sind insgesamt Umgang mit dem Thema sowie Handlungsweisen und Wissen deutlicher bekannt.
- Schulungen und Sensibilisierung haben auf allen Ebenen stattgefunden, jedoch fehlt oft Wissen über klare Handlungsanweisungen.
- Grundlegend sind bauliche Gegebenheiten, die nicht einsehbar sind, als Gefährdungspotential eingestuft worden. Dazu gehört in der D-Stelle vor allem der Keller und St. Altfrid ist generell ein spezieller Fall, da durch das große Gelände viele Möglichkeiten zum grenzüberschreitenden Verhalten gegeben sind.
- Auf die vierte Frage (Möglichkeit des Anvertrauens) gab es auf D-Ebene kaum Rückmeldung.
- Insgesamt wurde eine offene und klare Kommunikationsstruktur benannt.
- Das Thema „Nähe und Distanz“ wird in den verschiedenen Gruppen sehr unterschiedlich wahrgenommen, z.B. bei Begrüßungsritualen etc.
- Es gibt sehr viele Abhängigkeits- bzw. Hierarchieebenen in der KjG, allerdings werden diese als nicht stark wahrgenommen.
- Die Thematisierung im Einstellungsgespräch ist nicht direkt gegeben.
- Der Träger positioniert sich klar zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ und dies ist auch allen Befragten bewusst.
- Prävention spielt bei den Planungen von Aktionen oder Veranstaltungen bisher kaum eine Rolle- mit einigen Ausnahme wie der Kursarbeit und der Veranstaltung „Denkmal!“.

Aus diesen Ergebnissen ergeben sich für das Schutzkonzept folgende Punkte:

- Handlungsweisen und Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt muss weiter stärker bzw. breiter verbreitet werden. Dem Erkennen der Gefährdungsmomente müssen für alle gültige Handlungsoptionen folgen:
  - Ansprechpartner und Kommunikationswege müssen klar benannt und bekannt gemacht werden.
  - Handlungsanweisungen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt müssen formuliert und bekannt gemacht werden. die Teilnahme an Schulungen muss verbessert werden.
- Klare Regeln zum Umgang miteinander müssen erarbeitet und kommuniziert werden.
- Die Thematisierung im Einstellungsgespräch soll erfolgen, da Transparenz und offener Umgang mit diesen Themen abschrecken.

- Es müssen Methoden und Handlungsweisen gefunden werden, um das Hinschauen selbstverständlicher zu machen und für alle Aktionen, Veranstaltungen und Aus- und Fortbildungen zu institutionalisieren.

### 3. Persönliche Eignung

Laut Satzung trägt die Diözesanleitung des Verbandes Verantwortung dafür, dass nur Personen Kinder und Jugendliche beaufsichtigen und betreuen, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch arbeiten oder Angebote als Selbständige (Honorarkräfte) im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit machen, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) verurteilt worden sind oder ein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie läuft.

Die Diözesanleitung thematisiert die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch. Außerdem ist es Gegenstand in weiteren Personalgesprächen entsprechend der Position und Aufgabe im Verband, um präventive Elemente in der alltäglichen Arbeit zu verankern. Prävention gegen sexualisierte Gewalt soll als eine Haltung verstanden werden, die in der täglichen pädagogischen Arbeit wirkt.

Die Diözesanleitung achtet gemeinsam mit dem\*r Präventionsbeauftragten auf das „Wachbleiben“ des Themas. In der Ausbildung zum\*r KJG- Gruppenleiter\*in ist eine Präventionsschulung<sup>2</sup> verpflichtend. Es ist erstrebenswert, dass alle Mitarbeiter\*innen (auch in Arbeitskreisen) eine Präventionsschulung besuchen.

Die Gewährleistung und Überprüfung der persönlichen Eignung ergibt sich aus folgenden Maßnahmen:

#### 3.1 Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Laut Bistumsvorgaben und Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) sind Personen, die regelmäßig Kontakt mit Kindern haben, dazu zählen auch einmalige Übernachtungssituationen, verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen und dieses im Abstand von fünf Jahren zu erneuern. Der KJG Diözesanverband Essen legt auf Diözesanebene fest, dass die Mitglieder der Diözesanleitung, die hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen der Diözesanstelle und das Schlungsteam der KJG im regelmäßigen Abstand von spätestens fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

Für die Einsicht und Überprüfung der Führungszeugnisse sind der\*die Präventionsfachkraft und der\*die Geschäftsführer\*in bestimmt. Die Dokumentation wird in der KJG-Mitgliederdatenbank (MiDa) bzw. in der Personalakte hinterlegt.

---

<sup>2</sup> BasisPlus- Schulung nach den Richtlinien der Präventionsordnung des Bistums Essen (2014)

Ein vorformuliertes Antragschreiben zur Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses (siehe Anlagen 2, 3 und 4) liegt im Büro vor und wird von der der\*die Präventionsfachkraft oder dem\*der Geschäftsführer\*in an die entsprechende Person versandt. Für ehrenamtlich Tätige stellt das Bundesjustizministerium das Zeugnis kostenlos zur Verfügung, bei Hauptamtlichen kommt der Verband für die Kosten auf. Sollte ein\*e Mitarbeiter\*in bereits ein erweitertes Führungszeugnis besitzen, wird dieses akzeptiert, solange die Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Ein Prüfraster zur Einordnung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist diesem ISK als Anlage 5 beigefügt.

Für den Fall, dass sich ein\*e Mitarbeiter\*in weigert die entsprechenden Unterlagen vorzuweisen, er\*sie eine Straftat begangen hat oder ein Ermittlungsverfahren läuft, darf die Diözesanleitung individuell (gegebenenfalls mit Rücksprache der Präventionsfachkraft) entscheiden, ob und wenn welche Konsequenzen für das Engagement der Person gezogen werden. Weigert sich eine Diözesanleitung die entsprechenden Unterlagen, vorzuweisen, er\*sie eine Straftat begangen hat oder ein Ermittlungsverfahren läuft, Bildet sich aus dem Diözesanausschuss ein „Präventionsteam“, welcher gemeinsam mit der Präventionsfachkraft über den weiteren Vorgang entscheidet. Das Präventionsteam wird nach jeder Diözesankonferenz aus den Reihen des Diözesanausschusses gewählt und besteht aus 4 Personen, wovon kein Mitglied der Diözesanleitung ist. Die Mitglieder des Präventionsteams sind dazu verpflichtet ein eFZ vorzulegen und einen Nachweis über eine Präventionsschulung zu erbringen.

### 3.2 Selbstauskunftserklärung

Mit Inkrafttreten des Institutionellen Schutzkonzeptes des Diözesanverbandes Essen ist laut Präventionsordnung im Bistums Essen verpflichtet, sich einmalig von jedem\*jeder hauptamtlichen Mitarbeiter\*in eine Selbstauskunftserklärung vorlegen zu lassen. Diese beinhaltet, dass die Person nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) verurteilt wurde und auch kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet worden ist. Darüber hinaus verpflichtet die Selbstauskunftserklärung den\*die Mitarbeiter\*in, im Falle einer Einleitung eines Ermittlungs- Voruntersuchungsverfahrens den\*die Vorgesetzte\*n unverzüglich darüber zu informieren.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen (siehe Einleitung) müssen ebenfalls eine Selbstauskunftserklärung unterschreiben. Eine entsprechende Formulierung ist Bestandteil des Verhaltenskodexes (siehe 4. Verhaltenskodex).

## 4. Verhaltenskodex

Die Mitglieder der Diözesanleitung, die hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen der Diözesanstelle und das Schulungsteam sind verpflichtet den Verhaltenskodex anzuerkennen und zu unterzeichnen. Alle weiteren Mitarbeiter\*innen der KJG im Diözesanausschuss, Arbeitskreisen etc. werden verpflichtet dem Verhaltenskodex ebenfalls zuzustimmen.

Solange die einzelnen KJG Ortsverbände noch keinen eigenen Verhaltenskodex erstellt haben, ist dieser auch für die Ortsgruppen gültig.



- **Sprache und Wortwahl**

Besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, aber auch generell legen wir Wert auf eine respektvolle verbale sowie nonverbale Kommunikation und nehmen Menschen mit ihren Bedürfnissen ernst. Dazu achten wir unter anderem auf eine geschlechtergerechte Sprache. Unser Ziel ist es, verbalen und nonverbalen Grenzverletzungen vorzubeugen und zu vermeiden, Streitgespräche moderierend zu schlichten und Alternativen für eine angemessene und zielführende Gesprächsführung zu bieten.

- **Gestaltung von Nähe und Distanz**

Eine angemessene Form von Nähe und Distanz ist uns wichtig. Im Rahmen unserer Schulungen werden unsere Teilnehmer\*innen für diese entsprechende Gestaltung sensibilisiert. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass die Grenzen von Kindern und Jugendlichen nicht überschritten werden. Persönlich empfundene Grenzen sind zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Dies sichern wir durch regelmäßige Reflexion, wodurch Grenzverletzungen thematisiert werden. Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, wird dies transparent gemacht und muss pädagogisch zu begründen sein.

- **Angemessenheit von Körperkontakt**

Bei Körperkontakten achten wir auf Angemessenheit, gegenseitiges Einvernehmen und Akzeptanz. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden mit Blick auf einen angebrachten Körperkontakt angeleitet und durchgeführt.

- **Beachtung der Intimsphäre**

Wir wahren den Schutz der Intimsphäre - vor allem in Übernachtungssituationen, Duschköglichkeiten etc. Dies beinhaltet eine geschlechtergetrennte und altersgerechte Unterbringung sowie generelle Regeln des Anstandes (zum Beispiel an einem Zimmer anklopfen und auf Eintrittserlaubnis warten). Auch bei Erwachsenen muss die Möglichkeit einer geschlechtergetrennten Unterbringung gegeben werden.

- **Zulässigkeit von Geschenken**

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig. Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, der freiwillig und ohne eine zu erwartende Gegenleistung geschenkt wird. Hierbei ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenkes zu achten.

- **Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist alltäglich. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Dabei achten wir auf eine altersgerechte Förderung. Bei der Veröffentlichung von Foto-, Tonmaterial oder Texten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Zudem sollte auch in der Kommunikation über Medien und soziale Netzwerke auf eine angemessene Form der Nähe und Distanz geachtet werden. Allen Leiter\*innen und Mitarbeiter\*innen auf Diözesanebene ist bewusst, dass sie bei privater Nutzung von sozialen Netzwerken eine Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche haben und somit auf einen bewussten Umgang achten.

- **Disziplinierungsmaßnahmen**

Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander fordern wir das Einhalten vereinbarter Regeln nachhaltig ein. Auf Disziplinierungsmaßnahmen im angemessenen Maße greifen wir nur zurück, wenn die Notwendigkeit besteht, um zum Beispiel ein gemeinsames Miteinander auf einer Ferienfreizeit zu sichern.

Wenn jemand keine Bereitschaft zeigt, sich an vereinbarte Regeln zu halten, kann diese\*r im Einzelfall von der Gruppe ausgeschlossen werden.

Jegliche Anwendung von Gewalt lehnen wir ab.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184j, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. Mitglieder des DA teilen dies umgehend der DL mit. Mitglieder der DL teilen dies umgehend dem Stab mit.

## **5. Aus- und Fortbildungen**

Ziel aller Schulungsmaßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt sowohl in der Ausbildung als auch der Fortbildung ist, das Wissen und die Handlungskompetenz der Mitarbeitenden im Hinblick auf sexualisierte Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren.

Der Verband bietet mehrmals im Jahr BasisPlus Präventionsschulungen an, die sich an die Vorgaben des Schulungscurriculums des Bistums Essen halten. Diese sind für die Ausbildung der Leiter\*innen der Ortsverbände konzipiert und in der Leiter\*innen Ausbildung verpflichtend, um diese zu den beiden o.g. Zielen zu befähigen.

Die Schulungsteamer\*innen erhalten eine Ausbildung zum\*r Schulungsreferent\*in durch das Bistum Essen und können somit verbandsintern und extern Präventionsschulungen anbieten.

Alle inhaltlich arbeitenden Mitarbeiter\*innen, dies schließt die hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen, die Diözesanleitung und das Schulungsteam ein, sowie alle Leiter\*innen ab 16 Jahren, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind, müssen an einer Präventionsschulung teilgenommen haben. Allen weiteren KJG- Aktiven wird eine Präventionsschulung nahegelegt.

Spätestens nach fünf Jahren nach der ersten Schulung muss eine auffrischende Schulung besucht werden.

Für den Fall, dass sich ein\*e Mitarbeiter\*in weigert die entsprechenden Schulung zu besuchen, darf die Diözesanleitung individuell (gegebenenfalls mit Rücksprache der Präventionsfachkraft) entscheiden, ob und wenn welche Konsequenzen für das Engagement der Person gezogen werden.

Leiter\*innen, die eine Schulung eines anderen Rechtsträgers, der im Rahmen der Präventionsordnung des Bistums Essen handelt, besucht haben, können diese durch die Präventionsfachkraft anerkennen lassen. In diesem Zusammenhang werden sie durch die Präventionsfachkraft über die konkreten Beschwerdewege innerhalb des Diözesanverbandes informiert. Die Anerkennung von Schulungen anderer Rechtsträger erfordert eine Einzelfallprüfung durch die Präventionsfachkraft.

## 6. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Die Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist den Grundsätzen der KJG fest verwurzelt und äußert sich zum Beispiel darin, dass die Mitbestimmung (vor allem auch von Kindern und Jugendlichen) in den Strukturen der KJG verankert ist, denn „die KJG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.“ (aus: Grundlagen und Ziele der KJG)

In allen Aktionen und Veranstaltungen der KJG bestärken wir Kinder und Jugendliche ihre Meinung zu äußern und schaffen eine Atmosphäre, in der sich jede\*r willkommen sowie gut aufgehoben fühlt.

Wir stärken Kinder und Jugendlichen u.a. durch folgende Maßnahmen und Haltungen:

-  Uns ist Kindermitbestimmung wichtig
-  Nein sagen ist OK
-  Wir bieten den Kindern und Jugendlichen bei unseren Veranstaltungen so oft wie möglich Wahlmöglichkeiten bei der Programmgestaltung an
-  Wir holen Meinungsbilder und Ideen der Teilnehmenden ein, um unser Programm zu verbessern
-  Bei Aktionen werden Kinder und Jugendliche aktiv mit einbezogen.
-  Wir fördern die Problemlösungsfähigkeiten der Teilnehmenden
-  Wir leben Vielfalt und geben diese weiter
-  Wir ermutigen die Teilnehmenden und Mitarbeiter\*innen immer wieder zur Selbstreflexion

Zudem wird sowohl in den Präventionsschulungen als auch in den üblichen anderen Ausbildungskursen hervorgehoben, wie wichtig die Meinungsbildung und -stärkung von Minderjährigen im Rahmen von Gruppenstunden, Freizeiten und Aktionen ist. Hierbei versuchen wir Kinder und Jugendliche darin zu unterstützen, sich eine eigene Meinung zu bilden sowie diese auch zu äußern. Außerdem sollen sie lernen, dass sie „Nein“ sagen dürfen und sollen, wenn sie sich unwohl fühlen oder ihnen eine Situation Angst macht. Denn die KJG unterstützt die Kindermitbestimmung auf allen Ebenen. So setzt sich der Diözesanverband mit dem Bundesverband dafür ein, dass die Kinderrechte im Grundgesetz festgeschrieben werden oder die Kindermitbestimmung auf der Ortsebene praktisch umgesetzt werden kann.

Ein weiteres Thema in der KJG ist das Wahlrecht ohne Altersgrenze, das eine konkrete Maßnahme auch auf Diözesanebene darstellt.

## 7. Qualitätsmanagement

Laut Satzung ist die Diözesanleitung bzw. der\*die Präventionsbeauftragte\*r für die Überprüfung verantwortlich.

Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ ist im Verband sehr präsent. Dies lässt sich an der durchgeführten Risikoanalyse, den regelmäßig stattfindenden Präventionsschulungen und der Beachtung des Themas bei den Planungen von (Groß-) Veranstaltungen feststellen. Dieses Schutzkonzept soll auch – wie in der Einleitung erwähnt – bei der Planung von Veranstaltungen der KJG Anwendung finden. Dabei soll mithilfe dieses Konzepts überprüft werden, ob alle Punkte nach bestem Wissen beachtet und erfüllt wurden oder gegebenenfalls die Veranstaltung entsprechend angepasst werden muss.

Folgendes wird zusätzlich vereinbart:

-  Regelmäßiger Tagesordnungspunkt bei Teambesprechungen
-  Blick auf Veranstaltungen in der Planung
-  Checklisten in der Vorbereitung
-  Fester Bestandteil der Reflexion einer Aktion
-  Ggf. Anpassung dieses ISK

Des Weiteren soll das Schutzkonzept alle zwei Jahre von der zuständigen Präventionsfachkraft unter Hinzuziehen einer Arbeitsgruppe (bestehend aus jeweils mindestens einem Mitglied der DL, des DA und des Schulungsteams) geprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden. Diese Überarbeitung wird bei der Diözesankonferenz vorgestellt und ist bei inhaltlichen Änderungen beschlusspflichtig. Die Risikoanalyse ist bei jeder zweiten Überprüfung des ISK vorzunehmen.

Ebenso muss das Thema bei der Jahresreflexion auf der Teamklausur angesprochen und besprochen werden. Es muss ein Austausch darüber stattfinden, inwiefern das Thema angemessen präsent ist, ob eventuelle Zwischenfälle geklärt oder sonstige Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Das Schulungsteam reflektiert jährlich die Kursarbeit im Hinblick auf die Prävention sexualisierter Gewalt.

Die Präventionsfachkraft schreibt einen Jahresbericht, in dem er\*sie einschätzt, inwieweit erstens die Präsenz des Themas und zweitens die Einhaltung des Schutzkonzeptes in den verschiedenen Arbeitsgruppen und Situationen sichergestellt ist. Dieser Bericht soll der Diözesanleitung vor Diözesankonferenz vorgelegt werden.

Die jeweils aktuelle Version des Schutzkonzeptes wird auf der Internetseite des KJG Diözesanverbandes Essen veröffentlicht.

## 8. Beschwerdewege/ Meldewege

Meldungen oder Beschwerden über sexualisierte Gewalt können in unterschiedlichen Kontexten oder Situationen auftreten. So kann jemand einen Verdacht haben, dass ein Kind oder ein\*e Jugendliche\*r sexualisierte Gewalt erfahren muss. Es kann die Situation auftreten,

dass sich ein Kind oder ein\*e Jugendliche\*r einer Vertrauensperson anvertraut oder jemand erfährt, dass Kinder und Jugendliche untereinander übergriffig geworden sind.

Egal, um welchen Fall es sich handelt, der\*die Meldende kann sich entweder direkt an die Präventionsfachkraft der KJG, eine\*n Missbrauchsbeauftragte\*n des Bistums oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen.

### **Präventionsfachkraft des KJG Diözesanverbandes Essen**

Tim Westphal

Tel: 0201/ 2455216

E-Mail: [praevention@kjg-essen.de](mailto:praevention@kjg-essen.de)

### **Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt im Bistum Essen**

Angelika von Schenk-Wilms

Tel: 0151/ 57150084

E-Mail: [angelika.vonschenk-wilms@bistum-essen.de](mailto:angelika.vonschenk-wilms@bistum-essen.de)

*Vertretung*

Karl Sarholz ([karl.sarholz@bistum-essen.de](mailto:karl.sarholz@bistum-essen.de))

Beratungsstellen in Essen:

(weitere befinden sich auf der Internetseite [www.praevention.bistum-essen.de](http://www.praevention.bistum-essen.de)):

### **Kinderschutz-Zentrum** (des Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Essen e.V.)

Weberplatz 1

45127 Essen

Tel.: 0201/202012

Mail: [kinderschutz-zentrum@dksb-essen.de](mailto:kinderschutz-zentrum@dksb-essen.de)

Web: [www.dksb-essen.de](http://www.dksb-essen.de)

### **Jugendamt der Stadt Essen**

(Notrufnummer, 24 Stunden erreichbar)

Tel.: 0201/265050

Mail: [jugendamt@essen.de](mailto:jugendamt@essen.de)

### **Familien- und Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes für die Stadt Essen e.V.**

Niederstr. 12 - 16

45141 Essen

Tel.: 0201/3200380

Web: [www.caritas-e.de](http://www.caritas-e.de)

Für die unterschiedlichen Situationen liegen folgende Handlungsleitfäden des Bistums vor:

## 8.1 Allgemeine Handlungsempfehlungen:

### Das sollten Sie immer tun ...

Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden.

Zuverlässige/r Gesprächspartner/-in sein.

Zuhören, Glauben schenken.

Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?

Ambivalente Gefühle des betroffenen Kindes/Jugendlichen akzeptieren.

Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“

Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollten die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe durch Beratung holen und die/den Betroffene/n darüber informieren.

Die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung) gibt, müssen Sie entsprechend der Handlungsleitfäden handeln.

Dokumentation von Gespräch, Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit.

Bei tatsächlicher Beobachtung übergreifigen Verhaltens: sofort stoppen und Information dazu an Gruppenleitung, Vorgesetzte oder Einrichtungsleitung!

**Notruf 110 bei akuter Gefahr!**

### Das sollten Sie nicht tun ...

Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.

Nicht nach dem ‚Warum‘ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.

Keine Suggestivfragen stellen.

Keine Erklärungen einfordern.

Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.

Keine Entscheidungen/weiteren Schritte ohne altersgemäße Einbindung des jungen Menschen.

Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen.

Keine Information oder eigene Befragung der/des Beschuldigten. Er/Sie könnte die/den Betroffene/n danach unter Druck setzen.

Keine weitere Befragung („Verhör“) der/des Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen vermeiden!

Keine Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der Täter/die Täterin nicht zum familiären Umfeld gehört.

Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere/Außenstehende.

## 8.2 Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt in der eigenen Institution

Was tun ... bei der Vermutung der Täterschaft im eigenen institutionellen Umfeld?

### Situation klären

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen.

Rücksprache mit Vertrauensperson, möglichst außerhalb des Teams, ggf. auch außerhalb der Einrichtung, z.B. Beratung bei externer Fachberatungsstelle.

Abstimmen des weiteren Vorgehens.

### Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

### Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Gespräche dokumentieren.

Falls bisher noch nicht erfolgt:

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

### Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Ansprechperson bzw. Missbrauchsbeauftragten des Bistums

### Aufarbeitung (nach der Krisenintervention)

Klärung der weiteren einrichtungsinternen Schritte zur Aufarbeitung.

## 8.3 Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt im sozialen Nahfeld des\*der Minderjährigen

**Was tun ...** bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?

### Situation klären

Vermutung überprüfen, Verhalten beobachten.

Vertrauliche Beratung mit der Präventionsfachkraft, Leitung oder im Team über die Wahrnehmung.

Ggf. vertrauliche oder anonyme Fachberatung einholen, um bei weiteren Handlungsschritten Unterstützung zu erfahren.

### Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

### Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Beratungsgespräche dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?).

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

### Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!

Begründete Vermutungsfälle **außerhalb kirchlicher Zusammenhänge** sind, unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Eltern/Erziehungsberechtigten, wenn diese nicht als Täter/-in in Frage kommen.

## 8.4 Handlungsleitfaden bei Übergriffen unter Minderjährigen

**Was tun ...** bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Minderjährigen (in der Einrichtung, in der Gruppe ...)

### Situation klären

Grenzverletzung sofort unterbinden.

Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten. Sich dabei konkret auf die vorliegende Situation beziehen.

Vorfall und weiteres Vorgehen im zuständigen Team besprechen.

Ggf. Einbeziehung der Leitung, Präventionsfachkraft und/oder externer (Fach-) Beratungsstelle, z.B. der „insofern erfahrenen Fachkraft“ nach §8b, Abs. 1 SGB VIII.

#### Mit der Gruppe/den Beteiligten:

Umgangsregeln (Nähe-Distanz) überprüfen und weiterentwickeln.

Ggf. Elterngespräch anbieten.

Überprüfung der einrichtungsinternen Präventionsmaßnahmen.

### Bei erheblichen Grenzverletzungen

Information des Trägers und der Präventionsfachkraft zur weiteren Verfahrensberatung.

Ggf. Trennung von Betroffenen und übergriffigem Kind/Jugendlichen.

Eltern/Erziehungsberechtigten mit einbeziehen.

Ggf. Beratungsangebote vermitteln.

Mögliche Kontaktdaten bei Beratungsbedarf

---

---

---

---

---

---

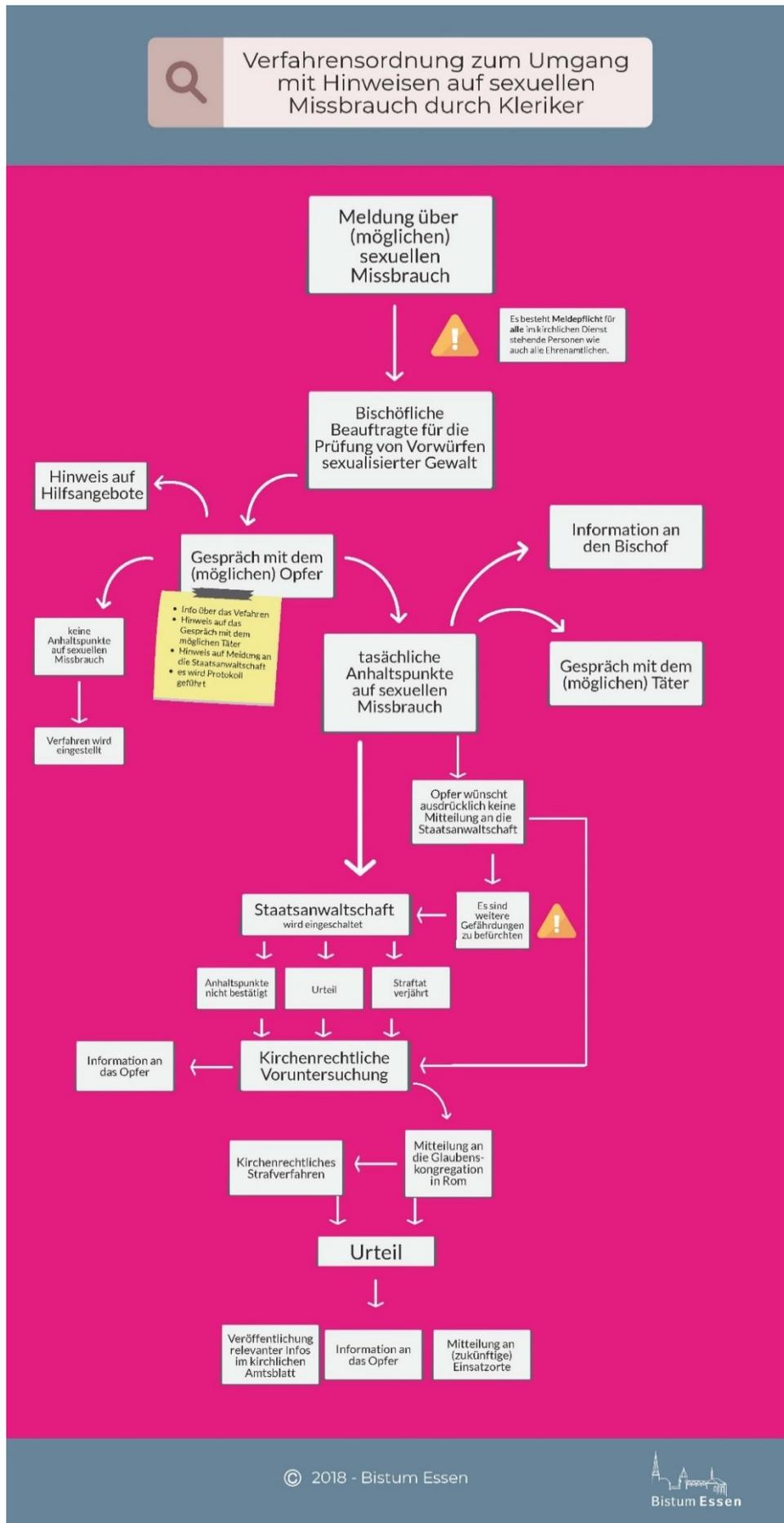
---

---

---

---

## 8.5 Verfahrensordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch durch Kleriker



Kinder und Jugendliche verdienen einen besonderen Schutz in unserer Gesellschaft und Kirche. Sie brauchen Räume, in denen sie sich entfalten und lernen dürfen. Mit unserem Schutzkonzept möchten wir einen Teil dazu beisteuern, Kinder und Jugendliche in vielfältiger Weise zu schützen und unterstützen sowie eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren. In dieser Kultur der Achtsamkeit werden Grenzverletzungen wahrgenommen und geahndet und die Rechte von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geachtet und gefördert.

Nach dem Beschluss der Diözesankonferenz  
Essen, 08. März 2020

## Anlage 1: Dokumentation von Missbrauchsmeldungen

### 1. Dokumentation von Missbrauchsmeldungen

Maßnahmen bei Beschwerden wegen sexuellen Missbrauchs und sexueller Übergriffe durch Geistliche, Ordensangehörige oder Mitarbeitende im pastoralen Dienst

*Wird ein Geistlicher, ein\*e Ordensangehörige\*r, ein\*e Mitarbeiter\*in im pastoralen Dienst des sexuellen Missbrauchs oder eines sexuellen Übergriffs beschuldigt, liegt die Zuständigkeit für das Verfahren bei der Missbrauchsbeauftragten des Bistums. Sie muss umgehend informiert werden!*

Maßnahmen bei Beschwerden wegen sexuellen Missbrauchs und sexueller Übergriffe durch Angestellte der Pfarrei, Honorarbeschäftigte oder ehrenamtlich Tätige

Gemeinde / Einrichtung: \_\_\_\_\_

Betroffene\*r: \_\_\_\_\_

Beschuldigte\*r: \_\_\_\_\_

Datum der Meldung: \_\_\_\_\_

Inhalt der Meldung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Vereinbarte Schutzmaßnahmen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum

Unterschrift der zuständigen Person aus dem Präventionsteam

Das unterzeichnete Protokoll des Gesprächs mit dem\*der Betroffenen liegt bei.

## 2. Weitergabe der Information

Information an die Diözesanleitung

Mitteilung ist erfolgt

Mitteilung entfällt

---

Datum

Unterschrift der zuständigen Person aus dem Präventionsteam

Gespräch mit der Diözesanleitung

Hat die Diözesanleitung das Erstgespräch nicht geführt, kann er im zwingenden Bedarfsfall noch einmal ein Gespräch mit dem\*der Betroffenen führen.

Gespräch hat stattgefunden

Gespräch entfällt

Fazit des Gesprächs:

---

---

---

---

---

---

Datum des Gesprächs

Unterschrift der Diözesanleitung

Das unterzeichnete Protokoll liegt bei.

Information der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Essen

Die Missbrauchsbeauftragte des Bistums ist unverzüglich zu informieren, wenn sie nicht bereits zum Erstgespräch hinzugezogen wurde.

Missbrauchsbeauftragte wurde informiert

Mitteilung entfällt

---

Datum

Unterschrift der zuständigen Person aus dem Präventionsteam

### 3. Protokoll des Gesprächs mit dem\*der Betroffenen

Gemeinde / Einrichtung: \_\_\_\_\_  
Gesprächsort: \_\_\_\_\_  
Datum und Uhrzeit: \_\_\_\_\_

#### **Gesprächsbeteiligte:**

Name des\*der Betroffenen: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_

#### **Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen:**

Name und Adresse des/der Erziehungsberechtigten:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Name und Adresse der von dem/der Betroffenen hinzugezogenen Person des Vertrauens:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Name, Status und Adresse der zuständigen Person für die Entgegennahme der Beschwerde:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Name, Status und Adresse weiterer Gesprächsbeteiligter:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum und Ort des Vorfalls: \_\_\_\_\_

Name des\*der Beschuldigten: \_\_\_\_\_

Rolle des\*der Beschuldigten: \_\_\_\_\_

Inhalt der Beschwerde (möglichst wortgetreu): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Vereinbarungen (z.B. Schutzmaßnahmen, Hilfsangebote):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Anlagen zum Protokoll:

---

---

---

---

Unterschriften aller Gesprächsbeteiligten:

---

---

---

---

## Anlage 2: **Dokumentation des EFZ**

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist. **Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.**

Das erweiterte Führungszeugnis soll nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Der\*die unten genannte Mitarbeitende hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am: \_\_\_\_\_

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten außerhalb der KJG nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den jeweiligen Träger zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der für die  
Einsichtnahme zuständigen  
Person des Trägers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der\*des  
Mitarbeitenden

### Anlage 3: **Aufforderung EFZ für Bürgeramt**

Max Mustermann  
Sonnenallee 1  
12345 Irgendwo

#### **Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG**

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.g. Einrichtung/Träger gemäß § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Max Mustermann  
Sonnenallee 1, 12345 Irgendwo  
geb. 01.01.1990

wird hiermit aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Essen, XXX

Geschäftsführer\*in oder Präventionsfachkraft

#### Anlage 4: **Infozettel zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen in der KJG**

- Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen müssen wir von euch ein erweitertes Führungszeugnis verlangen, wenn ihr als Mitarbeiter\*innen bei Veranstaltungen der KJG mitwirkt, bei denen Kinder und Jugendliche betreut werden. Dies gilt insbesondere für alle Veranstaltungen mit Übernachtung.
- Ihr könnt das erweiterte Führungszeugnis mit dem Bestätigungsschreiben, das ihr von uns ausgestellt bekommen habt, beim Bürgeramt eures Wohnortes beantragen. Für Ehrenamtliche ist die Ausstellung kostenlos.
- Bitte plant für einen Termin beim Bürgeramt und den Versand einige Wochen Vorlaufzeit ein. Spätestens zur Veranstaltung, bei der ihr mitarbeitet, müsst ihr uns das Zeugnis vorlegen können.
- Aus Gründen des Datenschutzes bewahren wir die erweiterten Führungszeugnisse nicht auf, sondern dokumentieren nur die Einsichtnahme. Das passiert mit dem Zettel *Dokumentation des EFZ*, den ihr ebenfalls von uns bekommt und uns mit dem Zeugnis unterschrieben zurückgibt.
- Zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis sind Tim Westphal als Präventionsfachkraft und Volker Luchmann als Geschäftsführer befugt. Wenn ihr uns das Zeugnis per Post schickt, schreibt einen der beiden bitte mit dem Vermerk „persönlich“ an.
- Ihr könnt das erweiterte Führungszeugnis nach der Einsichtnahme durch uns zurückbekommen und für andere Zwecke einsetzen. Bitte beachtet, dass ein Führungszeugnis bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf. Ihr müsst es dann aber erst nach fünf Jahren neu vorlegen.
- Wenn eure Tätigkeit bei der KJG endet, wird die Dokumentation nach kurzer Zeit von uns vernichtet. Wir bewahren Sie aber natürlich weiterhin auf, wenn ihr noch in anderen Bereichen mitarbeitet, so dass ihr nicht für jede Veranstaltung ein neues Führungszeugnis benötigt.

## Anlage 5: Prüfraster

Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden in Anlehnung an ein Prüfraster des BDKJ NRW und des KJG Diözesanverbandes Köln.

Tätigkeit/ Angebot/Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein EFZ	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter*in	Gruppenleiter*in regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre).	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hinausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt. Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe.	Ja	Art, Dauer und Intensität lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis und eine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
(Aus-) Hilfsgruppenleiter*in bei Veranstaltungen ohne Übernachtung	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter*in, keine Regelmäßigkeit.	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein*e Leiter*in spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall sind mindestens die Selbstauskunftserklärung und der Verhaltenskodex anzuerkennen. Zudem soll das ISK mit der*die Leiter*in besprochen werden.

Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung.	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ohne gemeinsame Übernachtung	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt.	Nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht und Hierarchiestruktur erwarten.
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit ohne Leitungsfunktion	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum.	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes sowie Mitglieder des Diözesanausschusses ohne gleichzeitige Gruppenleitung	Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, Reine Vorstandstätigkeit.	Ja	Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ist unvermeidlich. Im Sinne der Gleichbehandlung muss auch der Vorstand ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
Vertreter*innen im Jugendhilfeausschuss (JHA)	Reine Vertretungsarbeit	Nein	Die Vertretungsarbeit im Jugendhilfeausschuss dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.
Kassenwart, Material- und Zeltwart, ehrenamtliche*r Hausmeister*in, Homepageverantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
Mitarbeiter*innen bei Aktionen und Projekten ohne Übernachtung wie z. B. 72- Stunden-Aktion, Karneval, Disko etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Thekendienst oder andere Servicetätigkeiten	Keine pädagogische Arbeit, reine Thekenarbeit; o.ä.	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.

Ehrenamtliche Betreuer*innen/Mitarbeiter*innen/Leiter*innen in offenen Jugendeinrichtungen	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	Ja	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu
Alle Tätigkeiten mit Übernachtung	Bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.

## Anlage 6: Auflistung der Straftatbestände entsprechend SGB VIII §72a

- § 171 Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g jugendgefährdende Prostitution
- § 184h Begriffsbestimmungen
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 201a Absatz 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel